

## **Merkblatt bauliche Anforderungen an Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen):**

Da durch äußerliche Einwirkungen an Photovoltaikanlagen (Brand, Sturm, Schneedruck usw.) Gefährdungen für Einsatzkräfte auftreten können, soll dieses Merkblatt die Mindestanforderungen an diese Anlagen regeln.

Dieses Merkblatt soll insbesondere auch eine Übergangsregelung darstellen, bis gültige und anerkannte andere Richtlinien oder Gesetze (z.B. TRVB, OIB) vorliegen.

Dieses Merkblatt ersetzt das gleichlautende Merkblatt mit Stand 12/2011, da in der Zwischenzeit die ÖVE Richtlinie R 11-1 „PV-Anlagen – Zusätzliche Sicherheitsanforderungen – Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften“ veröffentlicht und in Kraft gesetzt wurde.

Deshalb sind seitens der Feuerwehr folgende Punkte durch den Betreiber umzusetzen:

- Die ÖVE Richtlinie R 11-1 i.d.g.F. ist umzusetzen.
- Zusätzlich zu den organisatorischen Maßnahmen (Pkt. 6 der o.a. Richtlinie) und der Dokumentation und Kennzeichnung der Anlage (Pkt. 7 der zit. Richtlinie) sind noch die anschließenden Maßnahmen durchzuführen:
  - o Zur Anlagendokumentation ist eine Telefonliste der Ansprechpartner für die Feuerwehr beizulegen. Diese Personen müssen in der Lage sein, Auskünfte hinsichtlich Schaltvorgänge, Sicherheitseinrichtungen und Gefahren der vorhandenen Anlage geben zu können. Die Erreichbarkeit soll rund um die Uhr gegeben sein, weshalb mind. 3 Personen namhaft zu machen sind.
  - o Es sind alle zur Demontage der Photovoltaikmodule notwendigen Werkzeuge in 2-facher Ausführung vor Ort für die Feuerwehr zugänglich in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen. Der Aufbewahrungsort ist in dem gem. Pkt. 7 der ÖVE R 11-1 zu erstellenden Übersichtsplan einzuzeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gem. Pkt. 7 der ÖVE R 11-1 eine Einweisung der Feuerwehr zu erfolgen hat. Diese ist zeitgerecht vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Ortsfeuerwehr zu vereinbaren.

Außerdem wird dringend empfohlen, in der Planungsphase mit der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Abstimmungsgespräch durchzuführen, um eventuell Details wie Zugänge, Freistreifen (siehe Pkt. 3 und 4 der zitierten Richtlinie) und Standorte der Kennzeichnung oder eventuell vorhandener Abschaltvorrichtungen festzulegen.

Für Rückfragen steht die Abteilung Vorbeugender Brandschutz des LFV Salzburg gerne zur Verfügung.